27. Kommt den Anliegerbeiträgen ein Konkursborrecht zu? KD. § 61 Nr. 2. Preuß. Geset betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (sog. Fluchtliniengeset) v. 2. Juli 1875 (GS. S. 561) § 15.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1931 i. S. H. als Verwalter im Konkursversahren über das Vermögen der Baugenossenschaft B. (Kl.) w. Stadtgemeinde H. (Bekl.). VII 165/30.

I. Landgericht Stade.

Die Baugenossenschaft B. war der verklagten Stadtgemeinde für die Herstellung des Bürgersteigs an Grundstüden der Genossenschaft einen Anliegerbeitrag in Höhe von 12155,83 KM. schuldig geworden, der am 21. September 1928 fällig war. Am 24. Oktober 1928 wurde über das Vermögen der Genossenschaft das Konkursversahren erössnet und der Kläger zum Verwalter bestellt. Die Beklagte meldete jene Forderung zur Konkurstabelle an und beanspruchte für sie das Vorrecht aus § 61 Nr. 2 KO. Der Kläger erkannte die Forderung an, bestritt aber das Vorrecht. Er erhob Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß die Forderung nicht gemäß § 61 Nr. 2 KO. bevorrechtigt sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision erkannte das Reichsgericht nach seinem Antrage.

Grünbe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Reihe ab von der Auslegung des Ausdrucks "öffentliche Abgaben", der in Nr. 2 des § 61 KD. gebraucht ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich damit schon wiederholt beschäftigt. In RGB. Bd. 21 S. 49 und Bd. 28 S. 86 gelangte sie zu der Aussassischen daß hier eine engere, den Begriff auf Steuern und steuerähnliche Gefälle beschränkende Auslegung geboten sei. Diese Ansicht wurde gegen erhobene Angriffe in RGB. Bd. 83 S. 206 mit eingehender Begründung verteidigt, und in RGB. Bd. 114 S. 373 bekannte sich der erkennende — damals als der VI. bezeichnete — Zivissenat noch ausdrücklich zu ihr. Sie wird auch im Schrifttum von der herrschenden Meinung gebilligt, vgl. namentlich Jaeger

Konkursordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 862 flg. Anm. 20 zu § 61; Menkel Konkursordnung 3. Aufl. S. 323 Anm. 4 Abs. 2 zu § 61.

Auch der Vorderrichter tritt dieser arundsählichen Auffassung nicht entgegen. Er hebt hervor, daß im Urteil RGB. Bd. 83 S. 206 bas Konkursvorrecht von Gebühren (Kanalisationsgebühren) verneint wurde, und schließt baran die Erwägung, die Anliegerbeiträge seien keinesfalls zu den Gebühren in dem dort angegebenen Sinne zu rechnen. Es handle sich bei der Heranziehung zu diesen Beiträgen nicht um einen nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Erstattungsanspruch, sondern um eine öffentlichrechtliche Gemeindeabgabe. Diese sei, indem sie für die Berstellung der Strake und ihre Unterhaltung während fünf Jahren erhoben werde, als eine besonders geartete steuerähnliche Abgabe aufzufassen. So habe das Reichsgericht in der Entscheibung vom 8. Juli 1886 (AGZ. Bb. 17 S. 199, auch abgedr. im Breuk. Verwaltungsblatt Bd. 8 S. 53) die Beiträge aus § 15 des preuß. Gesetzes vom 2. Juli 1875 als indirette Gemeindesteuern gekennzeichnet. Nach dem Sinn und Zwed der Vorschrift bes § 61 Nr. 2 KD. liege somit gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts kein Anlaß vor, den Anliegerbeiträgen das Konkursvorrecht zu verlagen. Ferner treffe der vom Reichsgericht entwickelte Gebanke, die Privatgläubiger eines in Konkurs geratenen Schuldners dürften durch Vorrechte der Forderungen öffentlicher Korporationen nicht zu sehr geschädigt werden, auf Anliegerbeiträge nicht zu, da der Gegenwert in dem den Gläubigern zugute kommenden erhöhten Werte des Vermögens des Gemeinschuldners stede, die Gläubiger also bei Versagung des Vorrechts gewissermaßen ungerechtfertigt bereichert würden.

Die Stellungnahme des Landgerichts kann nicht gebilligt werden. Fehlsam ist schon der Ausgangspunkt seiner Erwägungen, die Anliegerbeiträge seien nicht zu den Gebühren zu rechnen. Das ist in keiner Weise entscheidend. Iwar hatten es die erwähnten Urteile im 21., 28. und 83. Bande der NGZ. mit solchen Fällen zu tun, wo für gewisse Gebühren das Konkursvorrecht in Anspruch genommen worden war. Indem dort das Bestehen des Vorrechts verneint wurde, sollte aber keineswegs gesagt sein, daß alle Absaben, denen der Gebührencharakter sehlt, des Vorrechts teilhaftig seien. Vielmehr ist bei jeder Abgade besonders zu prüfen, ob sie

bem Begriffe der Steuern oder steuerähnlichen Gefälle einzuordnen ift, wie ihn die eingangs erörterte Rechtsprechung im Sinne hat. Ms "Steuern" werden in RGB. Bd. 83 S. 211 zutreffend die Geldbeiträge bezeichnet, die der einzelne an den Staat oder an die Gemeinde als Untertan, Bürger ober Einwohner zahlt, ohne daß dabei eine genaue Beziehung der Leistung zu bestimmten Vorteilen bestände. Demgemäß ist für "steuerähnliche Gefälle" mindestens so viel zu erfordern, daß ihnen dieses entscheidende Merkmal der Steuer nicht abgehen darf. Der die gesetliche Grundlage der Anliegerbeitrage bildende § 15 des preußischen Gesetzes betreffend die Anlegung und Beränderung von Stragen und Bläten in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), das sich von vornherein nicht als ein Steuergeset barftellt, läft aber gerade eine nahe Beziehung der den Anliegern gufzuerlegenden Geldleistungen zu ben Borteilen erkennen, die ihnen durch die Unlegung einer neuen Straße und beren Unterhaltung erwachsen. Nach Abs. 1 Sat 1 das. kann durch Ortsstatut sestgelet werden. daß bei der Anlegung einer neuen Straße sowie in einigen diesent Vorgang gleichgestellten Fällen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald diese an ber neuen Straße Gebäude errichten, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise beschafft und beren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung vorgenommen werbe, beziehungsweise bag ein verhältnismäßiger Beitrag ober der Ersatz der zu allen diesen Magnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Die in Rede stehenden Beiträge bezwecken demnach den Ersat von Auswendungen, welche die Gemeinde für solche Anlagen macht, die in erster Reihe den Strafenanliegern (oder dem Unternehmer der neuen Anlage) zugute kommen. Die Beziehung ber Beitragsleistungen zu den Vorteilen, die durch jene besondere Veranstaltung der Gemeinde den Leistungspflichtigen in höherem Maße als der Allgemeinheit zufließen, liegt also klar zutage. Zwar hat das Landgericht darin recht, daß privatrechtliche Erstattungsansprüche hier nicht in Frage stehen. Aber obwohl anzunehmen ist, daß die auf Grund des § 15 a. a. D. erlassenen Ortsstatute die Erstattungsansprüche der Gemeinden auf öffentlichrechtliche Grundlage stellen, ist doch eine Steuerähnlichkeit jener Beiträge in keiner Beise erkennbar.

Die Ansicht von Hatschet (Lehrbuch bes deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 5./6. Aufl. § 33 II 1 S. 267), daß die Anliegerbeiträge teine Vorteilsausgleichungen, sondern Alte ber Besteuerung seien, tann ber erkennende Senat nicht teilen. Aus einer Vergleichung bes preußischen mit dem frangösischen Rechte, wodurch Satschet seine Meinung zu stüten sucht, läßt sich nur entnehmen, daß bas Verfahren zur Festsehung ber Beitrage in den beiben Gesetzgebungen verschieden geordnet ist. Der Umstand, daß man in Preußen die Grundzüge für die Berechnung der Kosten der gesamten Straßenanlage und ihrer Unterhaltung sowie den "Beitragsfuß" für alle Anlieger einheitlich bestimmt, fann nicht die Annahme begründen, die preußische Gesetzgebung erstrebe keine Vorteilsausgleichung. Es handelt sich dabei um Amedmäßigkeitsmaßnahmen, die um fo mehr gerechtfertigt sind, als sich taum ein Fall benten läßt, wo ein Anlieger, ber an ber neuen Strafe baut - nur folche haben Beitrage zu leisten -, vom Ausbau ber Strafe keinen Borteil ziehen follte, diefer Borteil mithin bom Geset ohne weiteres unterstellt werden durfte.

Demnach ist zu verneinen, daß Anliegerbeiträge das Konkursvorrecht des § 61 Nr. 2 KD. genießen, in Übereinstimmung mit Menpela. a. D., der — offenbar auf Grund gleicher Erwägungen allgemein die Beiträge davon ausschließt. Zu diesem Ergebnis muß auch der Rechtsgedanke führen, daß eine ausdehnende Auslegung der Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Konkursgläubiger, die § 61 KD. ausstellt, keinessalls in Frage

tommen fann (vgl. RG3. Bb. 62 S. 231).

Was der Vorderrichter noch anführt, ist nicht geeignet, seine abweichende Ansicht zu stüßen. Das Reichsgerichtsuteil vom 8. Juli 1886 (RG3. Bd. 17 S. 199) behandelt die Frage der Zuslässigkeit des Rechtswegs für Gemeindeabgaben und kann somit für die hier anzustellende Prüsung nicht von Bedeutung sein. Endlich versagt auch die Erwägung, daß bei einer Entscheidung zugunsten der Rage die Konkursgläubiger gewissermaßen ungerechtssertigt bereichert würden. Denn der Gedanke, daß eine versio in rem Anspruch auf vorzugsweise Bestiedigung gewähre, ist in solcher Allgemeinheit dem geltenden Konkursrecht durchaus fremd; die Sondervorschrift des § 49 Abs. 1 Kr. 3 KD. läßt sich hier nicht beranziehen.

Nach alledem ist das Landgerichtsurteil aufzuheben und in Anwendung des § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. der negativen Feststellungsklage des Konkursverwalters stattzugeben.